

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

zum

Bebauungsplan „Fährstraße“ der Ortsgemeinde Rheinbrohl



Oktober 2021



Auftraggeber:



WeSt Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Dirk Strang
Tannenweg 10
56751 Polch

Auftragnehmer:



Dipl.-Biogeogr. Sarah Grün
Sprink 4
54558 Strohn
Tel.: 065736429880
E-Mail: gruen@gruenplaneifel.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Das Plangebiet	4
3. Rechtliche Grundlagen.....	8
4. Datengrundlage	9
5. Ergebnisse der Standortbegehung.....	10
6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	13
6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten.....	13
7. Auswirkungen der Planung auf NATURA 2000-Gebiete	20
8. Fazit.....	20
9. Quellenangaben.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Umrandung) im Süden von Rheinbrohl	4
Abbildung 2: Südlicher Abschnitt des Plangebietes.	5
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und umliegender nationaler und internationaler Schutzgebiete	6
Abbildung 4: Bolzplatz und östlich angrenzendes Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbrohl, südlich der Fährstraße.....	10
Abbildung 5: Umzäunter Teilabschnitt der Brache nördlich der Fährstraße.	11
Abbildung 6: Stärker verbrachter Flächenabschnitt mit aufkommender Sukzession.....	12
Abbildung 7: Brombeergebüsch im östlichen Teil der Brachfläche.	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Rheinbrohl (Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Landkreis Neuwied) plant im Gebiet „Fährstraße“ zwischen der bestehenden Bebauung ein Wohngebiet zu errichten. Um dieses Vorhaben auszuführen, muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Dies wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung/ Potenzialanalyse beauftragt. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit erwarten lässt.

2. Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortschaft Rheinbrohl auf beiden Seiten der „Fährstraße“. Im Osten grenzt das Gebiet an die Hauptstraße an (Abb. 1).

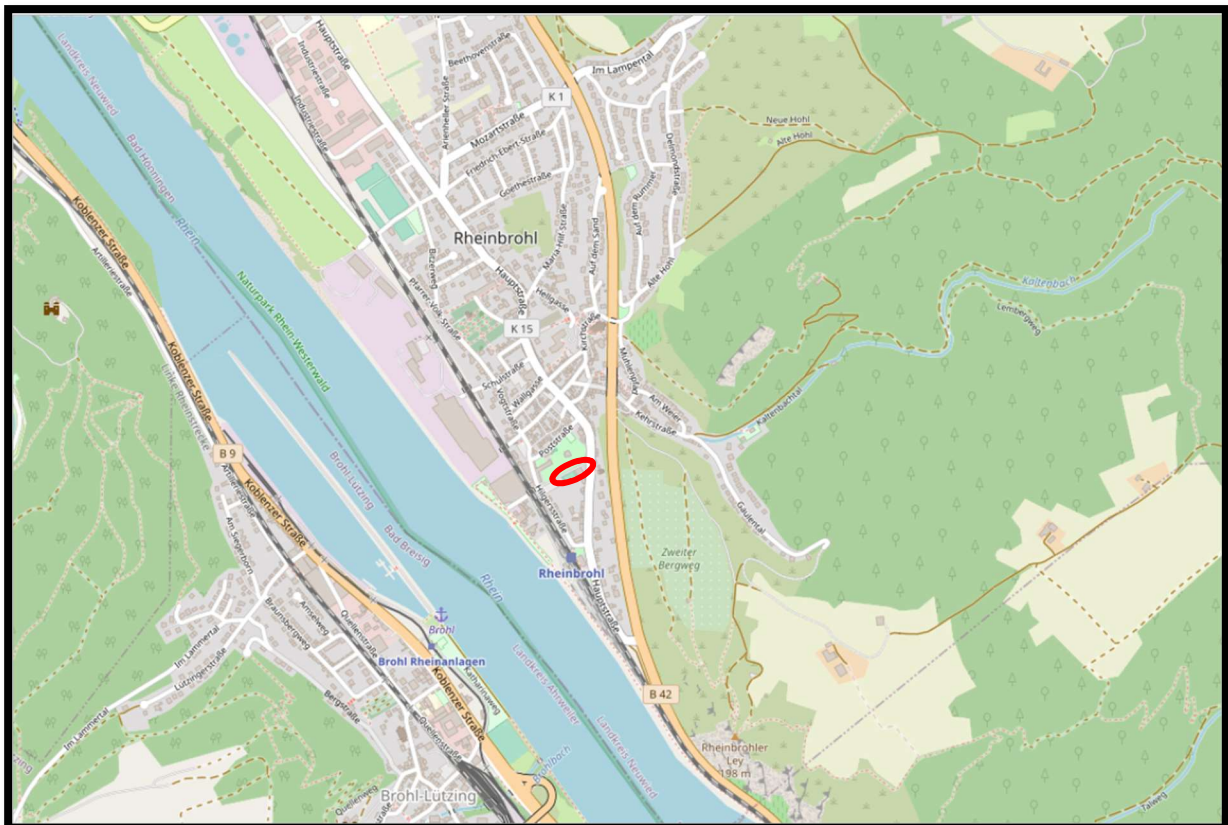


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Umrandung) im Süden von Rheinbrohl. Quelle: Open Street Map.

Der südlich der Fährstraße gelegene Planabschnitt umfasst das unmittelbar an die Hauptstraße angrenzende Gebäude und Betriebsgelände der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbrohl, einen westlich daran angrenzenden Bolzplatz sowie einen Teilabschnitt eines geschotterten Parkplatzes, der unmittelbar westlich an den Bolzplatz angrenzt (Abb. 2). Der nördlich der Fährstraße gelegene

Planabschnitt besteht ausschließlich aus brachgelegenen Flächen unterschiedlicher Ausprägung. Der westliche Abschnitt dieser Brachfläche ist umzäunt und wird derzeit als Materiallagerplatz genutzt. Bei der durch das Plangebiet verlaufenden Fährstraße handelt es sich um einen geschotterten Weg. Nördlich der Planfläche grenzt ein großes Wohnhaus mit parkähnlichem Garten an, südlich liegen ebenfalls Wohnhäuser mit Gärten. Nach Osten hin grenzt die Hauptstraße (K15) unmittelbar an die Planfläche an, östlich der Straße folgen weitere Siedlungsflächen und dahinter verläuft die stark befahrene Bundesstraße B42. Östlich daran schließen in rund 70 m Entfernung zur Planfläche die mit Hecken und Gehölzen bestockten Rheinhänge an. Unmittelbar westlich der Planfläche liegen ein Schotterparkplatz sowie ein Betriebsgelände, westlich daran grenzen weitere Siedlungsflächen sowie die Eisenbahnlinie an. Der Rhein fließt rund 200 m westlich der Planfläche.

Das Plangebiet liegt somit vollständig innerhalb bestehender Siedlungsflächen und ist zu allen Seiten von bestehender Bebauung, Gärten, teilversiegelten Flächen und Straßen umgeben (Abb. 2). Die südliche Hälfte der Planfläche ist teilweise bebaut, teils versiegelt wird derzeit intensiv anthropogen genutzt. Der nördliche Abschnitt ist verbracht und somit naturnäher.



Abbildung 2: Südlicher Abschnitt des Plangebietes. Quelle: Google Maps.

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche nationale und internationale Schutzgebiete vor (Abb. 3). Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“ (NTP-071-001). Westlich des Rheins, in rund 700 m Entfernung zur Planfläche verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4). Östlich und südöstlich der Planfläche grenzen NATURA 2000-Gebiete mit zahlreichen geschützten Lebensraumtypen unmittelbar an die B42 an, so das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (FFH-5510-302), welches sich auch westlich des Rheins erstreckt, das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ (FFH-5410-301) und das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH-5510-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG 5609-401).

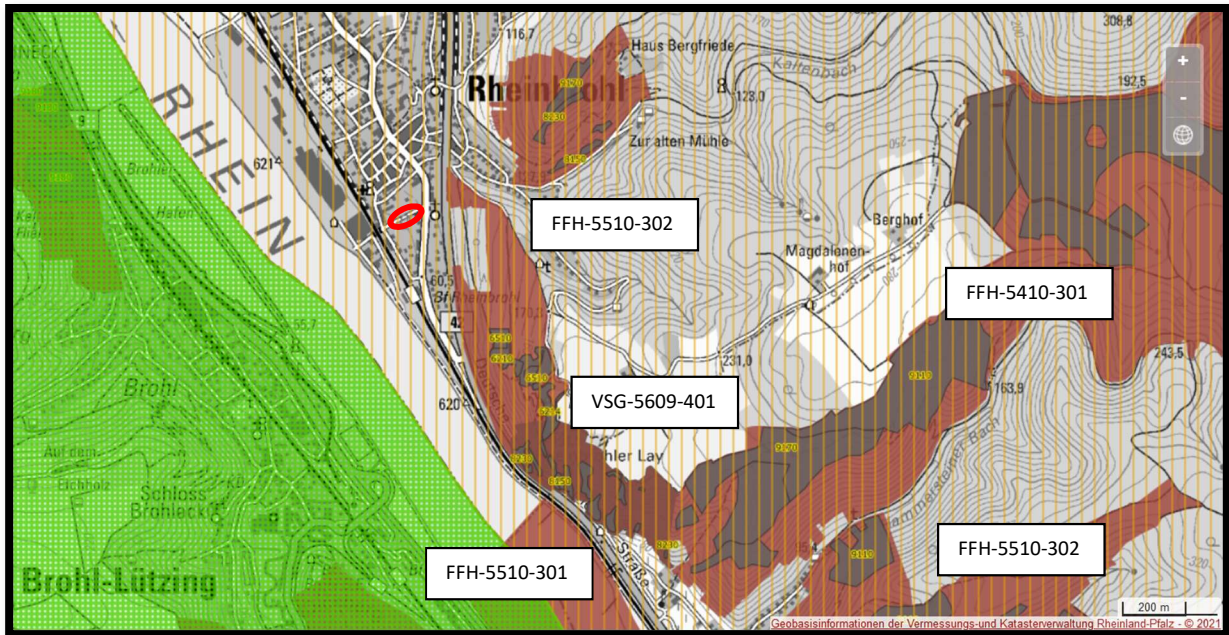


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und umliegender nationaler und internationaler Schutzgebiete. Quelle: LANIS rlp.



Nachfolgend werden die umliegenden NATURA 2000-Gebiete hinsichtlich ihrer Lebensraumausstattung kurz beschrieben und die im Standarddatenbogen als Schutzgüter gelisteten Tier- und Pflanzenarten werden aufgeführt.

Quelle: <https://reports.naturschutz.rlp.de/>; <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steck-briefe>

FFH-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“:

Das rund 767,8 ha große Gebiet erstreckt sich zwischen Unkel und Neuwied in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz und Neuwied. Das Gebiet ist geprägt durch Hänge und vielfältige, meist felsige Biotopkomplexe. Unter den Schutzgütern sind folgende Arten gelistet:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

FFH-5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“:

Das rund 2.999,7 ha große, zusammenhängende Waldgebiet erstreckt sich zwischen Linz und Neuwied im Landkreis Neuwied. Das Gebiet ist geprägt durch Buchenwälder und tief eingeschnittene Täler. Unter den Schutzgütern sind folgende Arten gelistet:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

FFH-5510-301 „Mittelrhein“:

Das rund 1.195,4 ha große Gebiet erstreckt sich durch insgesamt sieben Landkreise und umfasst neben Gewässer- und Uferabschnitten des Rheins stellenweise Auwald. Unter den Schutzgütern sind folgende Arten gelistet:

- Maifisch (*Alosa alosa*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

VSG 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“:

Das rund 2.067,5 ha große Vogelschutzgebiet erstreckt sich innerhalb des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ in den Landkreisen Ahrweiler und Mayen-Koblenz. Das vulkanisch geprägte Gebiet umfasst mehrere Steinbrüche, die als Brutplatz vom Uhu genutzt werden, so beherbergt das Gebiet die größte Brutpopulation des Uhus in Rheinland-Pfalz. Als Erhaltungsziel wird der Erhalt oder die Wiederherstellung von strukturreichem Offen- und Halboffenland als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwänden) für den Uhu genannt. Unter den Schutzgütern sind folgende Arten gelistet:

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

3. Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Vorhaben nach § 13a BauGB kann zur Prüfung der Artenschutzbelange zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

4. Datengrundlage

Das Verfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt, die artenschutzrechtlichen Belange werden zunächst im Rahmen einer Potenzialanalyse beurteilt, somit erfolgten bislang keine faunistischen Untersuchungen. Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte am 27.09.2021 eine Begehung vor Ort und Informationen zu Artvorkommen wurden über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) abgefragt. Weiterhin werden die für die umliegenden NATURA 2000-Gebiete als Schutzgüter aufgeführten Arten betrachtet. Wird im Folgenden eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten prognostiziert, werden vertiefende Untersuchungen notwendig.

5. Ergebnisse der Standortbegehung

Das an die Hauptstraße angrenzende Gelände der Freiwilligen Feuerwehr ist vollständig versiegelt und bereits bebaut (Feuerwehrhaus mit Halle). Unmittelbar westlich daran grenzt der Bolzplatz an (Abb. 4). Die Grünfläche, ein artenarmer Sportrasen (HU3), wird regelmäßig gemäht. Auf dem Bolzplatz selber sowie auf dem westlich daran anschließenden Schotterparkplatz befinden sich keinerlei Strukturen, die angrenzenden Gärten der umliegenden Wohnhäuser weisen jedoch Gehölze (Strauchhecken und Bäume) auf, die von der Planung nicht tangiert werden.



Abbildung 4: Bolzplatz und östlich angrenzendes Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbrohl, südlich der Fährstraße.

Nördlich der Fährstraße befindet sich im westlichen Planungsabschnitt ein umzäunter Materiallagerplatz (Abb. 5), hier werden ein Baucontainer sowie Material gelagert. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Grünlandbrache, genauer eine brachgefallene Glatthaferwiese ohne Schutzstatus. Das Artenspektrum ist gering, u.a. wurden Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Zaunwinde (*Calystegia sepium*) kartiert. Auf der Fläche befinden sich keinerlei Gehölze oder Strukturen, unmittelbar nördlich grenzt jedoch ein großer, parkähnlicher Garten einer Villa mit zahlreichen Gehölzen an, hier stocken im Grenzbereich zur Brachfläche mehrere alte, stammstarke Kastanienbäume sowie mehrere Sträucher. Die genannten Strukturen befinden sich auf dem angrenzenden Privatgrundstück und bleiben somit vollständig erhalten.



Abbildung 5: Umzäunter Teilabschnitt der Brache nördlich der Fährstraße.

Östlich der umzäunten Fläche grenzt eine weitere Brache an, nach Osten zur Hauptstraße hin nimmt der Verbuschungsgrad zu. Unmittelbar an die umzäunte Fläche angrenzend handelt es sich noch um eine Grünlandbrache mit aufkommender Sukzession, hier stocken einzelne dünne Laubbäume und Jungwuchs von Gehölzen sowie einzelne Sträucher (Abb. 6). Der an die Hauptstraße angrenzende Bereich dieser Fläche ist fast vollständig mit Brombeersträuchern zugewachsen (Abb. 7). Nördlich der Brachflächen verläuft der bereits beschriebene Garten mit grenznah stockenden älteren Bäumen und Sträuchern.



Abbildung 6: Stärker verbrachter Flächenabschnitt mit aufkommender Sukzession.



Abbildung 7: Brombeergebüsch im östlichen Teil der Brachfläche.

6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5510 (Neuwied) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind oder als Schutzgüter in den umliegenden NATURA 2000-Gebieten aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung (z.B. Störwirkungen) durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche, auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatsprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5510 die Arten Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie 17 Fledermausarten gelistet. Für das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ wird das Große Mausohr und für das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ die Bechsteinfledermaus unter den Schutzgütern aufgeführt.

Ein Vorkommen vom Luchs kann im Wirkraum der Planung, einem stark anthropogen geprägten Gebiet, sowohl hinsichtlich seiner Seltenheit als auch aufgrund mangelnder Habitatausstattung und der vorhandenen Störwirkung vollkommen ausgeschlossen werden. Die Wildkatze meidet Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Entfernung zu eventuell geeigneten Habitaten (Wäldern) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden. Für den Feldhamster liegen keine geeigneten Habitate innerhalb der Planfläche oder dem näheren und weiteren Umfeld vor, die Art kann im Wirkraum der Planung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Die stärker verbrachten Teile der Planfläche, vor allem die stark mit Brombeersträuchern bewachsenen Bereiche sowie der nördlich des Plangebietes angrenzende Garten mit hohem Gehölzanteil bieten grundsätzlich gute Habitatbedingungen für die Haselmaus. Ein Vorkommen der Art wird jedoch hinsichtlich der Größe der potenziell geeigneten Fläche sowie aufgrund der mangelnden Anbindung an

weitere geeignete Flächen nicht als wahrscheinlich erachtet. In den östlich/ südöstlich gelegenen Rheinhängen liegen gute Habitate für die Art vor, eine Anbindung und somit ein möglicher Austausch ist jedoch aufgrund der Barrierewirkung durch zwei stark befahrene Straßen (Hauptstraße Rheinbrohl und B42) auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden somit voraussichtlich nicht tangiert.

Die für das Messtischblatt 5510 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) sowie Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

Die südlich der Fährstraße gelegenen Bereiche der Planfläche weisen keine Nahrungshabitateignung für Fledermäuse auf, die nördlich gelegenen Brachflächen bieten für einige Fledermausarten ein gewisses Jagdhabitatpotenzial. In dem nördlich angrenzenden Garten (außerhalb des Plangebietes) mit zahlreichen Gehölzen, liegt eine gute Nahrungshabitateignung vor. Unter den in ARTeFAKT genannten Arten werden vor allem im Siedlungsbereich jagende Arten, wie die ubiquitäre Zwergfledermaus, das Graue Langohr sowie der Abendsegler erwartet. Nicht in ARTeFAKT aufgeführt aber hinsichtlich der Lebensraumsprüche ebenfalls zu erwarten wäre zudem die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler sowie Bart- und Brandtfledermaus und zur Zugzeit auch die Rauhautfledermaus könnten die Flächen ebenfalls sporadisch zur Jagd nutzen, zumal die östlich gelegenen Rheinhänge hochwertige Lebensräume darstellen und die Entfernung von rund 70 m für die mobile Artengruppe keine große Distanz darstellt. Die vergleichsweise breite und stark befahrene B42 stellt aber zumindest für strukturgebundene fliegende Arten ein Hindernis dar. Die Planfläche und vor allem der nördlich daran angrenzende Garten lassen, wie bereits aufgeführt, mehrere Fledermausarten als temporäre Nahrungsgäste erwarten. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate wird jedoch nicht angenommen, da die angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Zur Vermeidung von Störungen in benachbarten Nahrungshabitaten, vor allem in dem angrenzenden Garten, wird vorsorglich ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Rheinbrohl sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Bart-, Fransen-, Breitflügel- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Die Wälder der östlich/ südöstlich angrenzenden FFH-Gebiete können baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Fledermausarten Quartiermöglichkeiten bieten, Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort grundsätzlich vorkommen. Der in ARTeFAKT gelistete Nachweis der Kleinen Hufeisennase stammt aus dem Jahr 2004. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser seltenen Art, ggf. handelte es sich damals um einen Irrgast. Vorkommen der Kleinen Hufeisennase im Bereich der Planung können ausgeschlossen werden. Innerhalb der Planfläche liegen mit Ausnahme des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr, welches ggf. Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten bieten könnte, keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor. Das Gebäude bleibt im Rahmen der Planumsetzung erhalten. In den angrenzenden Wohngebäuden und vor allem in den teils alten und stammstarken Bäumen der angrenzenden Gärten, vor allem in dem nördlich anschließenden Garten, können Fledermausquartiere vorhanden sein.

Ein baubedingter Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann durch das Fehlen geeigneter Strukturen innerhalb der Planfläche vollkommen ausgeschlossen werden, die auf der Brachfläche stockenden Gehölze weisen kein Quartierpotenzial auf.

Erhebliche Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere benachbarter Grundstücke werden nicht prognostiziert, da baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften daran gewöhnt sind und hier bereits Störungen vorliegen. Vorsorglich wird dennoch ein Baubeginn im Herbst empfohlen, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere nicht mehr und Winterquartiere noch nicht besetzt sind. Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden.

Die für das Messtischblatt 5510 und die umliegenden FFH-Gebiete aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Herbst, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5510 werden in ARTeFAKT insgesamt 188 Vogelarten gelistet, darunter viele Wasservögel (Enten, Gänse, Taucher, Möwen, Seeschwalben), aufgrund der Nähe zum Rhein. Es werden aber auch seltene und störanfällige Arten aufgeführt. Für das südöstlich gelegene Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ werden unter den Schutzgütern die Arten Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Uhu (*Bubo bubo*) aufgeführt.

Von den im Messtischblatt nachgewiesenen und für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung in der Planfläche und dem näheren Umfeld ausgeschlossen werden, so z.B. die aufgeführten, an Gewässer gebundenen Arten(gruppen).

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von störempfindlicher Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung in dem stark anthropogen geprägten Umfeld werden diese Arten auch in den Gehölzen der angrenzenden Gärten nicht erwartet. Die östlich/ südöstlich gelegenen Waldbestände der FFH-Gebiete stellen hingegen potenzielle Lebensräume dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Orpheuspötter (*Hippolais polyglotta*), etc.) finden innerhalb der Planfläche oder im näheren Umfeld keine geeigneten störungsarmen Habitate vor, insgesamt weist die Planfläche sowie die nähere Umgebung zwar in Ansätzen aber insgesamt zu wenig geeignete Strukturen auf und wird zu stark anthropogen genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr störempfindlich sind. Auch das Vorkommen des für das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ aufgeführten Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) kann ausgeschlossen werden, da die Art offenes und steiniges Gelände benötigt.

Des Weiteren stellt die Planfläche selbst kein geeignetes Rastgebiet dar, durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Die Brachflächen können Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogel- und Eulenarten (z.B. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*) oder Uhu (*Bubo bubo*)) sein. Aufgrund der großräumigen Nahrungshabitate der aufgeführten Arten, der geringen Größe der Planfläche (Brachen ca. 0,3 ha) und der nahegelegenen, deutlich hochwertigeren Nahrungsbereiche in den umliegenden NATURA 2000-Gebieten, ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), der für das Vogelschutzgebiet gelisteten Heidelerche (*Lullula arborea*) oder dem Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), innerhalb der Planfläche wird als extrem unwahrscheinlich erachtet, da der Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Straßen zu gering ist und die Flächen zu stark verbracht sind. Nach BAUER et al. (2005) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab, zu Straßen und Bebauung halten Bodenbrüter gerne Abstand. Freilaufende Hunde und Katzen können in Siedlungsnähe ebenfalls eine erhebliche Störwirkung darstellen. Somit stellt das Plangebiet und auch die nähere Umgebung kein optimales Bruthabitat dar, eine Eignung als Nahrungshabitat wird für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) etc.). In den an die Planfläche angrenzenden, stammstarken Bäume könnten grundsätzlich Baumhöhlen vorhanden sein, sodass auch von Höhlenbrütern wie dem Grünspecht (*Picus viridis*), dem Star (*Sturnus vulgaris*) oder dem Kleiber (*Sitta europaea*) und verschiedenen Meisenarten ausgegangen werden muss.

Innerhalb der Planfläche kann das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr als Brutplatz für Gebäudebrüter dienen, dieses bleibt als bestehende Bebauung erhalten. Der in der umzäunten Brachfläche stehende Container kann grundsätzlich auch von Gebäudebrütern genutzt werden, daher darf dieser erst nach der Brutzeit im Herbst oder Winter von der Fläche entfernt werden. Im Bereich der stärker verbuschten Brachen sind vereinzelt geeignete Brutplätze für die aufgeführten Siedlungsarten vorhanden. Die Habitatausstattung der umliegenden Gärten ist jedoch gleich- oder höherwertig, sodass ein Verlust essenzieller Brutgehölze ausgeschlossen wird. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen dürfen die Gehölze, Sträucher und Büsche auf der Planfläche jedoch nur außerhalb der Brutzeit, im Herbst oder Winter entfernt werden. Da sich auch im direkten Umfeld der Planung geeignete Brutplätze für verschiedene Vogelarten befinden (vor allem in dem nördlich angrenzenden Garten), müssen die Bauarbeiten vorsorglich zur Vermeidung von Störungen außerhalb der Brutzeit (im Herbst) beginnen und zügig, ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden. Die umgebenden Gehölze bieten mehreren Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie ein eingriffsfreier Pufferbereich von mind. 5 m

(Abstand der Baumaßnahmen zu randlichen Gehölzen) empfohlen wird. Die Planfläche kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Grünflächen und Gärten befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungsbereiche ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle unter Voraussetzung der Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5510 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungen und Entbuschungen im Winterhalbjahr, Baubeginn außerhalb der Brutzeit, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen, mind. 5 m Abstand zu Gehölz- und Heckenstrukturen, Umstellen des Baucontainers außerhalb der Brutzeit) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5510 gelistet. Die genannten Arten können mit Ausnahme der Westlichen Smaragdeidechse bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Die Smaragdeidechse kann ausgeschlossen werden, da sie sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat bevorzugt. Für die anderen genannten Arten wertvolle Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotop, Wildgärten oder Totholz liegen im Wirkraum nicht vor. Hecken und Gebüschgruppen können jedoch ebenfalls geeignete Habitate für die Zauneidechse und ggf. auch für die Schlingnatter darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Auch die im Bereich der Materiallagerfläche befindlichen Bretter und Baumaterialien können als Versteck dienen. Ein Vorkommen der Mauereidechse, der Zauneidechse und der Schlingnatter kann somit innerhalb der Planfläche und den angrenzenden Gärten nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der für das Messtischblatt 5510 aufgeführten Reptilienarten kann im Wirkraum der Planung nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5510 werden die Amphibienarten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Auf der Planfläche

selbst und dem näheren Umfeld gibt keine geeigneten Laichgewässer. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher), sie kommt häufig in Steinbrüchen und Tongruben mit sonnigem bis halbschattigem Gewässer vor, ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Planung ist auszuschließen. Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume, vorkommend in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden, ebenfalls nicht erwartet. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Die Gelbbauchunke ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Knoblauchkröten sind auf Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Böden angewiesen und auch die Wechselkröte benötigt grabfähige Böden. Als Sekundärlebensräume der Art kommen auch Abbaustätten und landwirtschaftliche Nutzflächen in Frage, stark verbuschte Bereiche werden jedoch gemieden, sodass auch für diese Arten keine geeigneten Habitate vorliegen und ein Vorkommen im Wirkraum der Planung ausgeschlossen wird.

Die für das Messtischblatt 5510 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) wird somit nicht prognostiziert.

Fische und Rundmäuler

Die Planfläche weist keine Gewässer auf, das Vorkommen der Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5510 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTeFAKT wird für das Messtischblatt 5510 (Neuwied) der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) gelistet. Die Art wird zudem für das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ aufgeführt. Durch das Fehlen von Gewässern kann die Art auf der Planfläche jedoch ausgeschlossen werden.

Der für das Messtischblatt 5510 gelistete Steinkrebs wird hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) wird somit nicht prognostiziert.

Weichtiere

In ARTeFAKT wird für das Messtischblatt 5510 (Neuwied) die Bachmuschel (*Unio crassus*) gelistet. Durch das Fehlen von Gewässern kann die Art auf der Planfläche jedoch ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5510 gelistete Bachmuschel wird hinsichtlich der Habitatausstattung im

Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) wird somit nicht prognostiziert.

Insekten

Für das Messtischblatt 5510 werden Breitband- und Hirschkäfer (*Dytiscus latissimus* und *Lucanus cervus*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art) unter den Insekten gelistet. Der Hirschkäfer wird zudem für die FFH-Gebiete „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ und „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ aufgeführt, für letzteres wird auch die Spanische Flagge unter den Schutzgütern gelistet. Der Breitrandkäfer kann als Schwimmkäfer durch das Fehlen von Gewässern auf der Planfläche ausgeschlossen werden, der Hirschkäfer ebenfalls, da dieser auf Totholz angewiesen ist. Für Libellen, hier die Asiatische Keiljungfer, liegen im Wirkraum der Planung ebenfalls keine geeigneten Habitate vor. Die Spanische Flagge besiedelt unterschiedliche Habitate, relevant ist jedoch, dass diese an geeignete Laub- und Mischwaldbestände angrenzen, ein Vorkommen der Art kann somit im Wirkraum der Planung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5510 aufgeführten Insektenarten wird im Wirkraum der Planung aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

In ARTEFAKT wird für das Messtischblatt 5510 (Neuwied) das Berg-Steinkraut (*Alyssum montanum*) aufgeführt. Die Art ist an Felslebensräume gebunden und kann somit auf der Planfläche ausgeschlossen werden. Der für das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ gelistete Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) findet im Wirkraum der Planung ebenfalls keine geeigneten Standortbedingungen vor, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5510 und umliegende FFH-Gebiete aufgeführten Pflanzenarten wird im Wirkraum der Planung aufgrund mangelnder Standorteignung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

7. Auswirkungen der Planung auf NATURA 2000-Gebiete

Die Planfläche ist rund 70 m vom FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“, rund 1300 m vom FFH-Gebiet „Wälder zwischen Linz und Neuwied“, ca. 800 m vom Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ und etwa einen Kilometer vom FFH-Gebiet „Mittelrhein“ entfernt. Wie bereits in Kapitel 6.1 beschrieben, sind die als Schutzgüter aufgeführten Arten von der Planung nicht betroffen und werden höchstens als temporäre Nahrungsgäste im Wirkraum der Planung erwartet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der Entfernung zu den NATURA 2000-Gebieten, der Lage der Planfläche innerhalb der Ortschaft Rheinbrohl und den durch die Bebauung zu erwartenden Störfwirkungen, die im Vergleich zur bestehenden, intensiven anthropogenen Nutzung des Gebietes als geringfügig bewertet werden, lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten NATURA 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele und Schutzgüter prognostizieren.

8. Fazit

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten mit Ausnahme der Artengruppe der Reptilien (hier die Arten Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter) unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Bauzeitenfenstern) keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine oder nur eine geringe Habitataignung vor. In den Sträuchern und Gehölzen der Brachflächen können wenig störepfindliche und an die menschliche Nutzung angepasste Vogelarten potenziell ihre Nester bauen, ebenfalls in dem auf der Fläche befindlichen Baucontainer sowie am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Dieses kann zudem als Quartier von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden. Die angrenzenden, nicht von der Planung tangierten Gehölze und Gebäude weisen jedoch eine weitaus bessere Eignung als Nistplatz und Quartierstandort auf. Ansonsten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten innerhalb der Planfläche ausgeschlossen werden. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen. Ein anlage- bau- oder betriebsbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG wird somit unter Voraussetzung der Durchführung einzelner Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Einhaltung von Bauzeitenfenstern) für die aufgeführten Artengruppen (mit Ausnahme der Reptilien) nicht erwartet. Die Maßnahmen umfassen:

- Baubeginn im Herbst (Fledermäuse, Vögel)
- Rodungen und Entbuschungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Herbst/ Winter (Vögel)
- Umstellen des Baucontainers außerhalb der Brutzeit im Herbst/ Winter (Vögel)
- Vermeidung längerer Unterbrechungen der Bauphase (Fledermäuse, Vögel)
- Vermeidung von Nachtbaustellen, d.h. Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Fledermäuse, Vögel)
- 5 m Abstand zu Heckenstrukturen (Vögel)

Die im Rahmen der Standortkontrolle durchgeführte Bewertung der Grünlandflächen zeigte, dass keine national oder international geschützten Flächen (Biotoptypen, Lebensraumtypen) betroffen sind.

9. Quellenangaben

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2011/BK-Kartieranleitung_RLP_2011_0404201_Endfassung.pdf